



Schutz und Hygieneplan im Kino Grimm

[Erarbeitet nach Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 12. Januar 2022]

Liebe Besucherin und Lieber Besucher,

ihre Gesundheit sowie unserer Mitarbeiter/-innen hat für uns stets höchste Priorität. Deshalb haben wir ein umfassendes Sicherheits- und Hygienekonzept entwickelt.

Zu ihrer und unserer Sicherheit beachten Sie bitte folgendes:

Allgemein

Der Aufenthalt im Kino ist nur unter folgenden Auflagen (2G Regelung) gestattet:

1. Personen die laut Verordnung als **geimpft** gelten (Impfnachweis)
2. Personen die laut Verordnung als **genesen** gelten (Genesenennachweis < 6 Monate)
3. **Kinder** bis zur **Einschulung** sind von der Testpflicht ausgenommen.
4. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
5. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Ein Impf- oder Genesenennachweis ist nur bei Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises gültig. Dies gilt nur für Personen ab 16 Jahren.

Wir öffnen bereits 60 Minuten vor Vorstellungsbeginn, damit sich beim Einlass das Aufkommen der Kinobesucher/-innen entzerrt.

Erscheinen Sie somit bitte zeitig und nicht auf den „letzten Drücker“

Maskenpflicht

Es gilt eine Maskenpflicht (Medizinische Masken) im gesamten Gebäude, dies gilt auch für unser Verkaufspersonal. Das Tragen einer FFP2 wird empfohlen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind laut Corona Schutzverordnung:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können,

3. Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden,
4. bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils nur an festen Sitzplätzen oder an Stehplätzen mit Tischen erfolgt.

Abstandsregelungen

Wir empfehlen einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen und Personengruppen.

Abstandsregelungen im Saal

Auch hier wird ein Abstand zu anderen Personen oder Personengruppen empfohlen

Hygiene

In unserem Eingangs- und Tresenbereich, sowie den sanitären Einrichtungen finden Sie stets ausreichend Flüssigseife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel.

Regelmäßig, vor der Vorstellung, in der Pause und nach der Veranstaltung, werden die Türgriffe, Sanitären Anlagen und sonstige Flächen gereinigt und desinfiziert.

Die Kinosäle und der Foyerbereich werden regelmäßig gelüftet, nach betrieblicher Möglichkeit permanent.

Nachverfolgung

Ein QR-Code zum Scannen mit der Corona-Warn-App des Robert Koch Instituts befindet sich am Eingang des Gebäudes und ist freiwillig.

VIELEN DANK FÜR IHR VERSTÄNDNIS

Diese Regelungen orientieren sich an der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 12. Januar 2022] und den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Schwarzenbek , 12. Januar 2022